Verband der Konferenzdolmetscher
im Bundesverband der
Dolmetscher und Übersetzer

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband der Konferenzdolmetscher (VKD) im BDÜ e. V".
Der Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist unter der VR-Nummer: [wird noch zugewiesen] beim Registergericht Köln eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Verbandszweck

Zweck des Verbands ist die Wahrnehmung der berufsständischen Interessen der Konferenzdolmetscher:innen in Deutschland und auf internationaler Ebene, mit dem Ziel, die Belange der Konferenzdolmetscher:innen zu wahren und den Nachwuchs zu fördern.

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e. V. Die Kooperation mit anderen Vereinen und Verbänden wird gefördert.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Verbands können Konferenzdolmetscher:innen werden, die die Bedingungen der Aufnahmeordnung (AO-AUA) des Verbands erfüllen.

3.2. Die Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Aufnahmeausschuss (AuA) zu richten. Es genügt die Antragstellung in elektronischer Form.

3.3. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmeausschuss auf Antrag

- als VKD-Junior:innen, für die Dauer von maximal 10 Jahren ab Beginn der Mitgliedschaft,

oder

- als VKD-Senior:innen

und bleibt vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten, während der die Mitglieder des Verbands Einspruch aus wichtigem Grund gegen die Aufnahme erheben können, vorläufig. Wird Einspruch erhoben, entscheiden Vorstand und Aufnahmeausschuss über den Einspruch gemeinsam, wobei mit einer Stimme pro Gremium abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit liegt die abschließende Entscheidung beim 1. Vorsitz des VKD. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regelt die AO-AuA.

3.4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3.5. Der VKD-Junior kann innerhalb von 10 Jahren einen Antrag auf Statusänderung stellen. Bei der Statusänderung ist kein Einspruch zulässig.

3.6. Die Mitgliedschaft endet

3.6.1. mit dem Tod des Mitglieds;

3.6.2. durch freiwilligen Austritt;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (§ 126 BGB), per Mail oder in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder schriftlich gegenüber dem Verband. Im letztgenannten Fall ist die schriftliche Erklärung des Austritts an die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Verbands zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Verband bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres zugegangen sein. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens beim Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle.

3.6.3. durch Ausschluss aus dem Verband;

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Zu den wichtigen Gründen gehören insbesondere:

- Verstöße gegen die „Berufs- und Ehrenordnung" (BEO) des BDÜ e. V. oder gegen die Satzung und die „Berufs- und Ehrenordnung" des Verbands in ihrer jeweils gültigen Fassung

- Zuwiderhandeln gegen die Interessen des BDÜ e. V., der Mitglieder des BDÜ e. V. oder des Verbands.

3.5.3.1. Ausschlussverfahren:

a) Das Ausschlussverfahren wegen Zahlungsverzugs ist abschließend in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

b) Liegt ein anderer wichtiger Grund vor, wird das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss grundsätzlich zunächst schriftlich, per Mail oder in Textform an die letzte dem Verband bekannte Anschrift/E-Mailadresse abgemahnt.

Verstößt das Mitglied auch nach der Abmahnung weiterhin gegen die ihm obliegenden Pflichten bzw. ändert es das abgemahnte Verhalten nicht, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

c) Verstößt ein Mitglied in grobem Maße gegen die Interessen des BDÜ oder des Verbands, kann es auch ohne vorherige Abmahnung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung setzt jedoch voraus, dass dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als drei Wochen betragen darf, Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu

äußern. Eine schriftliche Stellungnahme der betroffenen Person ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, zu verlesen.

d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verband ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an seine letzte dem Verband bekannte Anschrift zu senden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zustellung zur nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist an ein Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle des Verbands zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens.

Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Wurde die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Mit dem Ausschließungsbeschluss ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Ausschluss durch den Vorstand kann nur dann abgewendet werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufhebung des Beschlusses stimmen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung des Schiedsgerichts des BDÜ ist nur bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs innerhalb eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zulässig.

Ein Mitglied, das wegen eines Verstoßes gegen die Berufs- und Ehrenordnung oder wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des BDÜ oder des Verbands ausgeschlossen worden ist, kann keinen Antrag auf erneute Aufnahme in den Verband stellen.

3.6.4. Ausschluss durch den Aufnahmeausschuss;
VKD-Junior:innen können durch den Aufnahmeausschuss ausgeschlossen werden, wenn sie binnen maximal 10 Jahren nach Aufnahme trotz schriftlicher Aufforderung durch den Aufnahmeausschuss nicht den schriftlichen Antrag auf Fortführung der Mitgliedschaft als VKD-Senior:in gestellt haben oder zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als VKD-Senior:in gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeordnung nicht vorliegen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

Ist das VKD-Juniormitglied mit dem Ausschluss durch den Aufnahmeausschuss nicht einverstanden, kann es Einspruch einlegen. Für Einspruchsverfahren gilt die unter Ziffer 3.5.3.2 genannte Verfahrensweise entsprechend.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, gegenüber dem Verband.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

4. Ehrenmitgliedschaft

Ein langjähriges Mitglied, das sich um den Verband verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5. Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Jahresbeitrag und einem Matrikularbeitrag zusammen. Die Jahresmitgliederversammlung des VKD entscheidet über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages. Der Beitrag gilt als festgesetzt, bis die Jahresmitgliederversammlung einen neuen Beitrag beschließt. Die Mitgliederversammlung des BDÜ e.V. entscheidet über Höhe und Fälligkeit des Matrikularbeitrages. Der Matrikularbeitrag wird vom Mitglied zusammen mit dem Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag gezahlt und vom VKD an den BDÜ-Bundesverband abgeführt. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung gemäß Beschlussfassung in der Jahresmitgliederversammlung.

5.1. Interessent:innen für den Erwerb einer VKD-Senior- bzw. VKD-Juniormitgliedschaft sind darüber hinaus zur Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr sowie nach der positiven Entscheidung einer Aufnahmegebühr bzw. einer Gebühr beim Wechsel der VKD-Juniormitgliedschaft in eine VKD-Seniormitgliedschaft verpflichtet. Die Gebühren gelten als festgesetzt, bis die Jahresmitgliederversammlung eine neue Gebühr oder eine andere Gebührenhöhe festsetzt. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung gemäß Beschlussfassung in der Jahresmitgliederversammlung.

5.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Organe

Die Organe des Verbands sind:

6.1. Die Jahresmitgliederversammlung

6.2. Der Vorstand

7. Die Jahresmitgliederversammlung

7.1. Die Jahresmitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Verbandsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

7.1.1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr

7.1.2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts sowie Entlastung des Vorstands

7.1.3. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung

7.1.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Aufnahmeausschusses, der Referate, sowie der Regionalreferent:innen, der Koordinator:innen des Nachwuchsprogramms, der Kassenprüfer:innen und der Ersatzkassenprüfer:innen aus dem Kreis der Mitglieder des VKD.

7.1.5. Änderung der Satzung

7.1.6. Auflösung des Verbands

7.1.7. Zweckänderung des Verbands

7.1.8. Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Verbandsmitglieds durch den Vorstand nach Ziffer 3.5.3

7.1.9. Entscheidung der Mitgliederversammlung gegen einen Ausschluss durch den Aufnahmeausschuss nach Ziffer 3.5.4.

7.1.10. Festsetzung einer angemessenen Aufwands- und Zeitentschädigung für Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Referent:innen und andere für den Verband tätige Mitglieder. Ziffer 8.6 der Satzung gilt entsprechend.

7.1.11. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der jeweilige Termin wird den Mitgliedern bereits mit dem Protokoll der jeweils vorangegangenen Mitgliederversammlung mitgeteilt.

7.1.12. Jedes Mitglied kann bis spätestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per Mail oder in Textform

beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten/Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7.1.13. Die Jahresmitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

7.1.14. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Jahresmitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen.

7.1.15. Anträge, die nach Ablauf der oben angegeben Fristen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (ad-hoc-Anträge), sind unzulässig.

7.1.16. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

7.1.17. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder

7.1.18. ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die unter diesem Abschnitt geregelten Formalien gelten entsprechend.

7.2. Die Mitgliederversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstands auch online oder in hybrider Form (online und gleichzeitig in Form einer Präsenzveranstaltung) erfolgen. Die Regelungen in Ziffer 7.2 gelten entsprechend. Bei einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich online erfolgt, ist die Stimmbevollmächtigung eines Mitglieds nicht gestattet. Findet die Versammlung in hybrider Form statt, können die Mitglieder, die am Versammlungsort anwesend sind, bevollmächtigt werden.

7.3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorherigen Diskussion der Wahlleitung übertragen werden. Die Versammlungsleitung übt während der Versammlung das Hausrecht aus. Sie kann insbesondere die Redezeit/Anzahl der Redebeiträge beschränken und Teilnehmende bei ungebührlichem Verhalten nach vorheriger Androhung des Versammlungsraums verweisen.

7.5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste

zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über eine Übertragung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.

7.6. Die protokollführende Person wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zur protokollführenden Person kann auch ein Nicht-Mitglied bestimmt werden.

7.7. In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied, das voll aufgenommen und mit dem Jahresbeitrag nicht in Verzug geraten ist, über eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedem vertretungsberechtigten Mitglied darf nicht mehr als eine Stimmvollmacht erteilt werden.

7.8. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; ein Antrag auf offene Wahl kann in der Versammlung nur einstimmig beschlossen werden. Als gewählt gilt, wer die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Kandidieren mehrere Personen für ein Amt und kann eine kandidierende Person nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7.9. Über Anträge wird durch Zuruf abgestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

7.10. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7.11. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, d.h., bei der Bemessung der erforderlichen Mehrheit werden hinsichtlich der zu berücksichtigenden Gesamtzahl der Stimmen nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt.

7.12. Eine Änderung des Zwecks des Verbands kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der bei der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von drei Monaten ab der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7.13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der protokollführenden Person unterzeichnet ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Datum der Versammlung,
- die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
- die Zahl der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung zu fertigen und den Mitgliedern an die letzte bekannte E-Mail-Anschrift zu übermitteln.

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

8.1.1. Ausführung der Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung

8.1.2. Einberufung und Vorbereitung der Jahresmitgliederversammlung

8.1.3. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts

8.1.4. Gemeinsame Beschlussfassung mit dem AuA bei Einsprüchen nach Ziffer 3.3. und 3.4. dieser Satzung und alleinige Beschlussfassung bei Ausschlüssen nach Ziffer 3.5.3. dieser Satzung

8.1.5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

8.1.6. Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts des VKD bei den Sitzungen und Versammlungen des BDÜ e. V.

8.1.7. Bestimmung von Referaten.

8.2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen: dem Vorsitz, einem stellvertretenden Vorsitz, dem:der Schatzmeister:in und mindestens einem:einer Beisitzer:in.

8.3. Der Verband wird durch den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz alleine vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verband jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu vertreten. Beschäftigte des Verbands dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

8.4. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bleibt der restliche Vorstand im Amt. Die Aufgaben des

ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit. Das Recht des Vorstands, stattdessen aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die ausgefallenen Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind, bleibt unberührt.

8.5. Der Vorstand hält mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Sitzung ab, zu der die Leiter:innen der Ständigen Ausschüsse und der Referate eingeladen werden.

8.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8.7. Die Mitglieder des Vorstands können für alle Tätigkeiten, die sie für den Verband erbringen, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Aufwendungen für Fahrten, Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen des Verbands oder Teilnahme an Terminen oder Veranstaltungen im Auftrag oder auf Beschluss des Vorstands sowie der damit verbundene Zeitaufwand sind den im Übrigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder zu vergüten. Dem Vorstand kann daneben eine angemessene pauschale Entschädigung für den weiteren mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand gewährt werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

8.8. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzes.

8.9. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.10. Die Vorstandsmitglieder dürfen keine weiteren Ämter innerhalb des VKD übernehmen.

9. Die Ständigen Ausschüsse

Die Ständigen Ausschüsse nehmen besondere Aufgaben wahr. Der Vorstand ist ihnen gegenüber weisungsbefugt. Sie sind dem Vorstand gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Darüber hinaus können sie vom Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten beratend hinzugezogen werden.

Nur Mitglieder des VKD können Mitglieder der Ständigen Ausschüsse sein.

9.1. Der Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und zusätzlich einer Leitung. Die Leitung wird getrennt von den 5 weiteren Mitgliedern gewählt. Die Jahresmitgliederversammlung wählt gleichzeitig ein oder zwei Ersatzmitglieder, das/die beim Ausscheiden eines Aufnahmeausschussmitglieds dessen Aufgabe übernimmt/übernehmen.

Die Mitglieder des Aufnahmesauschusses dürfen keine weiteren Ämter innerhalb des VKD übernehmen.

Aufgaben des Aufnahmeausschusses sind die Prüfung, Annahme oder Ablehnung der eingehenden Aufnahmeanträge. Einzelheiten sind in der Aufnahmeordnung geregelt.

Gemäß Beschluss des BDÜ e. V. vom 30./31. Oktober 2004 übernimmt der Aufnahmeausschuss des VKD im Auftrag des BDÜ e. V. auch die sogenannte „externe" Prüfung für BDÜ-Mitglieder der anderen Mitgliedsverbände, die in den BDÜ-Verzeichnissen als „Konferenzdolmetscher:innen" gekennzeichnet werden wollen.

9.2. Der Regionalausschuss

Der Regionalausschuss besteht aus den von der Jahresmitgliederversammlung gewählten Regionalreferent:innen, die geografische Gebiete in Deutschland vertreten und betreuen. Der Regionalausschuss wählt eine Leitung aus seiner Mitte.

Die Mitglieder dieses Ausschusses organisieren Regionaltreffen und sind Ansprechpartner:innen für berufsrelevante Fragen. Sie berichten auf der Jahresmitgliederversammlung über ihre Arbeit und tragen gegebenenfalls die Wünsche der Mitglieder an den Vorstand heran.

10. Kassenprüfer:innen

10.1. Die Kassenprüfer:innen können aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden oder unabhängige Fachleute sein, die nicht Mitglied des VKD sind. Sie müssen zwingend wenigstens Kenntnisse in einfacher Rechnungsführung nachweisen können.

Kassenprüfer:innen dürfen kein anderes Amt im Verband ausüben.

10.2. Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen und zwei Ersatzkassenprüfer:innen.

Kassenprüfer:innen dürfen in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden von jeweils 3 Jahren gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzkassenprüfer:innen, die die Kasse nicht geprüft haben.

10.3. In jedem Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer:innen legen den Mitgliedern einen schriftlichen Bericht zur JMV vor. Dabei untersuchen die Kassenprüfer:innen insbesondere die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Haushalts, sowie ob Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht und die Belege vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Maßstab der Zweckmäßigkeitsprüfung ist der Verbandszweck.

Die Kasse wird von zwei Kassenprüfer:innen geprüft. Sind der:die zweite Kassenprüfer:in und die Ersatzkassenprüfer:innen verhindert, kann die Kasse auch von einem:einer Kassenprüfer:in allein geprüft werden. Kassenprüfer:innen sind berechtigt, die Kasse unangemeldet zu prüfen. Ihnen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzulegen.

11. Ordnungen, Berufs- und Ehrenordnung, Schlichtungs- und Schiedsgericht

11.1. Die Jahresmitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungen beschließen:

11.1.1. Beitrags- und Gebührenordnung

11.1.2. Finanzordnung

11.1.3. Aufnahmeordnung

11.1.4. Geschäftsordnung des Aufnahmeausschusses

Das Recht der Jahresmitgliederversammlung, weitere Ordnungen zu beschließen, wird davon nicht berührt.

11.2. Die Mitglieder des Verbands erkennen die Bestimmungen der Berufs- und Ehrenordnung des Verbands der Konferenzdolmetscher (VKD im BDÜ) e. V. an und unterwerfen sich den Entscheidungen des Schiedsgerichts des BDÜ e. V.

11.3. Das Schiedsgericht des BDÜ e. V. ist Schiedsgericht des Verbands und für alle verbandsrechtlichen Streitigkeiten des Verbands mit seinen Mitgliedern oder der Mitglieder und Organe untereinander zuständig. Es gilt die Schiedsordnung des BDÜ e. V. in der jeweiligen Fassung.

Der Verband erkennt auch für sich das Schiedsgericht des BDÜ e. V. an und unterwirft sich dessen Entscheidungen. Der Verband der Konferenzdolmetscher im BDÜ e. V. benennt bei Bedarf sach- und fachkundige Personen aus dem eigenen Verband als Beisitzer:innen des Gerichts nach der Schiedsordnung.

12. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Leitung der Geschäftsstelle anstellen, die
besondere Vertretung i.S.v § 30 BGB ist. Ihr Geschäftskreis umfasst die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und die Erledigung der täglichen Geschäfte des Verbands. Die Leitung der Geschäftsstelle als besondere Vertretung darf nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Die Leitung der Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen des Vorstands und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

13. Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Jahresmitgliederversammlung mit der Mehrheit

von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Jahresmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitz und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen.

Die vorstehende Vorschrift zur Bestellung von Liquidator:innen gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen auf Beschluss der Jahresmitgliederversammlung den verbliebenen Mitgliedern oder dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

Die Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Gründungsversammlung in Berlin am 4. Juli 2003.
Geändert auf der JMV in Erfurt am 4. Februar 2006
Bestätigt auf der JMV in Frankfurt am Main, am 17. Februar 2007
Geändert auf der JMV in Hamburg am 30. Januar 2010
Geändert auf der JMV in Darmstadt am 29. Januar 2012
Geändert auf der JMV in Bonn am 30. Januar 2016
Geändert auf der JMV in Nürnberg am 28. Januar 2018
Geändert auf der JMV in Stuttgart am 30. Januar 2022
Geändert auf der JMV in Berlin am 04. Februar 2023
Geändert auf der JMV in Bonn am 28. Januar 2024